



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Plausch-Sportverein Langenthal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langenthal. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die sportliche Betätigung (hauptsächlich im Bereich Ballsport) sowie die Geselligkeit der Vereinsmitglieder.

Der Verein nimmt an keinen Meisterschaften teil und beschränkt das Vereinsleben auf ein Minimum (Hauptversammlung, Vorstandssitzungen). Gemeinsame Anlässe wie Grillabende oder ähnliches sind auf freiwilliger Basis möglich.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoren
- Spenden und Zuwendungen aller Art

5. Mitgliedschaft

Der Plausch-Sportverein Langenthal unterscheidet zwischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche Interesse hat, sich im sportlichen Bereich (Ballsport) zu betätigen. Sie besitzen das volle Stimmrecht.

Der Vorstand kann einen Mitgliederbeitrag von CHF 60.- jährlich verordnen. Einen höheren Mitgliederbeitrag muss durch die Hauptversammlung gutgeheissen werden.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten, zur Befolgung der Hauptversammlungsbeschlüsse, sowie zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliederbeiträge.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme im Verein.

- b) Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von jeglicher finanziellen Verpflichtung dem Verein gegenüber befreit und besitzen das volle Stimmrecht.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich (auch E-Mail) an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

9. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 2 Personen (Präsident, Vize-Präsident). Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen, erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Folgende Ressorts sind im Vorstand vertreten:

- Finanzen / Administration
- Sponsoring
- Webseite
- Sport (Planung Trainings)

Es ist möglich, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Ressorts betreut. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand definiert im Plenum, wann welche Sportarten ausgeübt werden (Monatsplanung). Das Vorstandsmitglied, welches das Resort «Sport» leitet, ist für den Aufbau der Trainings verantwortlich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen (mind. einmal pro Quartal). Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig

11. Die Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit dem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 13.01.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.